

Antragsteller / Bauherr (Name, Vorname)

Datum

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal
Ordnungsamt
Rathausstr. 7
98596 Brotterode-Trusetal

**Antrag auf Sondernutzung
für öffentliche Verkehrsflächen**
nach dem Thüringer Straßengesetz und
dem Bundesstraßengesetz

1. beantragte Sondernutzung

Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße, des Weges, des Platzes)

- quer zur Straße längs zur Straße halbseitige Erneuerung Vollsperrung

2. Art der Arbeit

- Lagerung von Baumaterial Gerüstaufstellung Aufgrabungen Plakatierung

Sonstiges _____

ausführende Firma/Firmen

3. Maßnahme

- Container Autokran Kabelverlegung Kanalbau Wasserleitung

Sonstiges _____

Vorgesehene Straßenfläche und Größe

- Fahrbahn Gehweg Parkfläche Sonstige _____

Länge (m): _____ Breite (m): _____ Tiefe (m): _____

4. Dauer der Sondernutzung

von: _____ bis: _____

Die umseitige Erklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem Thüringer Straßengesetz haben wir zur Kenntnis genommen:

Antragsteller / Bauherr

.....
(Datum, Unterschrift, Stempel)

**Auszug aus dem Thüringer Straßengesetz
letzte Änderung vom 10. März 2005**

**§ 18
Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der oberen Straßenbaubehörde.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (7) Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Vereinbarung mit dem Berechtigten gegen angemessene Entschädigung oder bei Nichteignung durch Enteignung aufgehoben werden. § 42 (Enteignung) gilt entsprechend.

Hinweise

- (1) Es sind Pläne im Maßstab 1 : 500 (4fach) mit Maßangaben über die Trassenführung, Baustellenbegrenzung und verbleibende freie Verkehrsfläche beizufügen.
- (2) Es sind Verkehrszeichenpläne im Maßstab 1 : 500 (4fach) zur Verkehrsregulierung dem Antrag beizufügen.
- (3) Sind mehrere Firmen an der Baumaßnahme beteiligt, sind diese in einer Aufstellung dem Antrag beizufügen.

Erklärung

Der Antragsteller und die bauausführenden Firmen versichern ausdrücklich, dass sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in unsächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.